

STATUTEN

des Vereins „alumni Uni graz. das absolventInnen-netzwerk“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „*alumni UNI graz.das absolventInnen-netzwerk*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet. Der *alumni UNI graz.das absolventInnen-netzwerk* (nachfolgend *alumni UNI Graz* genannt) versteht sich als Netzwerk der AbsolventInnen aller Studienrichtungen und FreundInnen der Universität Graz und bildet eine Drehscheibe zwischen der Universität Graz, der Gesellschaft und der Wirtschaft. Das Angebot des *alumni Uni Graz* umfasst wissenschaftliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch herbeizuführen.

Der Verein ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu verantwortungsvoller Vereinsführung und gesellschaftlicher Verantwortung.

- (3) Der *alumni UNI Graz* fungiert als Hauptverein für alle AbsolventInnen an der Karl-Franzens-Universität Graz und seinem Zweigverein, dem „*Verein der AbsolventInnen und Absolventen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen der Karl-Franzens-Universität Graz* (nachfolgend *SoWi-AV* genannt)“.
- (4) Der *alumni UNI Graz* verfügt neben dem Zweigverein *SoWi-AV* über fachspezifische Sektionen und Chapter, die als internationale Kooperationspartner fungieren.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zur Förderung der Allgemeinheit.
- (2) Unmittelbarer Zweck des Vereins ist
 - a) der die Allgemeinheit fördernde Aufbau und die Erhaltung einer aktiven Kommunikation und Kooperation zwischen der Karl-Franzens-Universität Graz und deren AbsolventInnen sowie interessierten Personen.
 - b) die Einrichtung und Pflege von Kontakten zwischen Studierenden, AbsolventInnen und universitären Einrichtungen gemäß § 3 Z 10 UG 2002.

- c) die Organisation und Abhaltung von Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie von berufsbegleitenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - d) die Organisation und Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - e) die Durchführung von Studien- und Bildungsreisen.
 - f) die Unterstützung der den Universitäten gemäß § 3 UG 2002 im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zu erfüllenden Aufgaben.
 - g) die Information, Beratung und Unterstützung der AbsolventInnen bei der Gestaltung ihres Berufseinstieges und in deren späteren beruflichen Aktivitäten.
 - h) die eigenverantwortliche Durchführung von Dokumentationen und Publikationen in allen Bereichen der Forschung und Wissenschaft sowie zu Vereinszwecken.
 - i) der Aufbau und die Kontaktpflege zu gleichartigen Organisationen.
 - j) die Förderung des Fundraising.
 - k) eine im Einzelfall angemessene finanzielle Unterstützung von universitären, gesellschaftlichen oder kulturellen Vorhaben oder Projekten, mit welcher auch Werbezwecke des Vereins verbunden sind.
- (3) Zur Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zweckes errichtet und betreibt der Verein Aktivitäten für Studierende und AbsolventInnen sowie Fort-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die jedem zugänglich sind.
- (4) Der Verein strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen und zweckgebundenen Zuwendungen. Ein allenfalls entstehender Bilanzgewinn darf demnach nicht ausgeschüttet werden, sondern ist ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Allfällige Bilanzgewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins dient.
- (5) Die Ansammlung unangemessen hohen Vermögens ist zu unterlassen. Das Halten einer Finanzreserve in Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an notwendigen Mitteln (Betriebsmitteln) ist jedoch grundsätzlich zulässig. Eine Ansammlung von Mitteln in einem darüber hinausgehenden Maß bedarf aber des Nachweises, dass Beschlüsse der dafür zuständigen Organe des Vereins vorliegen, für welche konkreten Ziele die Mittel angespart werden und eines Zeitrahmens für die Verwirklichung dieser Vorhaben.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch (Verwaltungs-) Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Änderungen oder Ergänzungen dieser Statuten, welche die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt binnen

einem Monat ab entsprechender Beschlussfassung bekanntzugeben. Die Geschäftsführung des Vereins hat auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins Bedacht zu nehmen und hat insofern den Bestimmungen dieser Statuten zu entsprechen. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit (§§ 34 ff BAO idgF), denen sich der Verein ausdrücklich unterwirft.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) wissenschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Vortragszyklen, Symposien, Ausstellungen, Kurse, Beratungen, kulturelle und gesellschaftliche Treffen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende und Gemeinschaftsveranstaltungen verschiedenster Art.
 - b) die Herausgabe von elektronischen Newslettern, Mitteilungsblättern, Publikationen und Druckwerken.
 - c) der Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugten Personen für alle Tätigkeiten des Vereines.
 - d) die Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein.
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.
- (3) Als materielle Mittel dienen
 - a) Sponsorbeiträge, Spenden und Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.
 - b) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - c) Erträge aus der Organisation und Abhaltung von Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Unterhaltungsdarbietungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - d) Zinserträge und Erträge aus allfälligen Beteiligungen an Gesellschaften.
 - e) Herausgabe von entgeltlichen und unentgeltlichen Druckwerken.
 - f) Produktion und Verwertung von elektronischen Publikationsträgern.
 - g) Erträge aus der Durchführung von Studien- und Bildungsreisen.
 - h) finanzielle Abgeltungen von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten.
 - i) Werbemaßnahmen jeglicher Art.
 - j) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Zweigvereines *SoWi-AV erwerben* unter einem die Mitgliedschaft im Hauptverein *alumni UNI Graz*.
Ordentliche Mitglieder des *alumni UNI Graz*, die den Studienrichtungen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören, erwerben vorbehaltlich deren Zustimmung die Mitgliedschaft im Zweigverein *SoWi-AV*.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Zweigverein

- (1) Die Bildung eines Zweigvereines bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.
- (2) Als einziger Zweigverein des *alumni UNI Graz* besteht der *SoWi-AV*.
- (3) Der *SoWi-AV* ist als Zweigverein dem *alumni UNI Graz* als Hauptverein statutarisch untergeordnet und hat die Ziele und Aufgaben des *alumni UNI Graz* mitzutragen. Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht dem *SoWi-AV* bzw seinen zur Beschlussfassung berufenen Organen im Rahmen der Gesetze frei und ist gesondert geregelt.
- (4) Der *SoWi-AV* hat als Zweigverein eigene Statuten, die in Übereinstimmung mit den Statuten des *alumni UNI Graz* stehen müssen.
- (5) In vermögensrechtlicher Hinsicht stellt der *SoWi-AV* eine selbständige Rechtsperson dar. Es kann daher der *alumni UNI Graz* ebenso wenig durch Verbindlichkeiten des *SoWi-AV* wie der *SoWi-AV* durch Verbindlichkeiten des *alumni UNI Graz* verpflichtet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Refundierung des Mitgliedsbeitrages für dieses Jahr ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens ohne Fristen und Termine verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe des *alumni UNI Graz* die Möglichkeit, maximal 50 % ihres jährlichen Mitgliedsbeitrages für bestimmte Zwecke zu widmen. Die Geschäftsführung des *alumni UNI Graz* wird über diesbezügliche Fördermöglichkeiten, insbesondere über dahinterstehende Gründe und Zwecke, zeitgerecht informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, das Präsidium, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine Generalversammlung, bei der alle oder einzelne TeilnehmerInnen nicht physisch anwesend sind, wird als „virtuelle oder hybride Generalversammlung“ bezeichnet.

Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, ist die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem/r TeilnehmerIn möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle oder hybride Generalversammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorstand zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der TeilnehmerInnen angemessen zu berücksichtigen.

In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Generalversammlung ist jedenfalls anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung bestehen.

Wenn bei einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers/ einer TeilnehmerIn besteht, so hat der Vorsitzende der Generalversammlung jene Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine

Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (5) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mittels Telefax, E-Mail oder Brief einzuladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Werktage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende, in deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertretungen. Wenn auch die Stellvertretungen verhindert sind, führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Zweigvereine und die freiwillige Auflösung des Vereins.

- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden, ihren oder seinen beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Nach Möglichkeit sollen Angehörige der Universität gemäß § 94 Abs 2 und 3 UG 2002 im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der SoWi-AV kann eine nach seinem Ermessen zu bestimmende natürliche Person in den Vorstand für die Dauer der Funktionsperiode entsenden. Die entsandte Person hat kein Stimmrecht, jedoch kommen dieser Auskunfts- und Informationsrechte zu.
- (3) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag der berufenen Vorstandsmitglieder die Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied aufzunehmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes währt bis zur neuerlichen Berufung bzw. zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes, längstens allerdings vier Jahre. Eine mehrmalige Berufung oder Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und deren oder dessen zwei Stellvertretungen.
- (7) Der Vorstand wird von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden, in deren oder dessen Verhinderung von deren oder dessen Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine virtuelle oder hybride Versammlung iSd § 10 Abs 2 dieser Statuten ist zulässig.

- (9) Der Vorstand kann für Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Vorstandsmitglieder in geeigneter Weise anordnen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Der Vorstand kann einzelne seiner Angelegenheiten an die Geschäftsführung delegieren. Hierzu bedarf es jedenfalls der Schriftform.
- (12) Den Vorsitz führt die oder der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ihre oder seine Stellvertretungen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den oder die Vorstandsvorsitzende(n), im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- g) Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die zwei Stellvertretungen unterstützen die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die/Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorstandsvorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften der/des Vorstandsvorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten und in dessen Namen und auf dessen Rechnung Rechtsgeschäfte zu schließen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die/Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die/Der erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorstandsvorsitzenden deren/ dessen Stellvertretungen.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einer bestellten Geschäftsführerin bzw. eines bestellten Geschäftsführers.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst im Falle einer bestellten Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers die Erledigung der Aufgabenbereiche des § 14 Abs 1 und 3.
- (3) Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand für ihre oder seine Tätigkeit verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme teil und hat in diesen Sitzungen ein Antragsrecht.

§ 16 Sektions- und Chapterleitung

Zur Führung von Sektionen oder eines Chapters des Vereins können SektionsleiterInnen oder ChapterleiterInnen bestellt werden. Ihre Bestellung und Abberufung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgaben und Agenden werden vom Vorstand festgelegt. Sie sind jeder für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Sektions- oder ChapterleiterInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung schriftlich festzuhalten.

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium kann vom Vorstand eingerichtet werden. Es besteht aus natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins sind, und hat beratende Funktion.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Grund besonderer Qualifikationen vom Vorstand in das Präsidium gewählt. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Rektorin/ Der jeweilige Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz wird Kraft ihres/ seines Amtes eingeladen Mitglied des Präsidiums zu werden und dessen Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Aufgabe, in ihrem Wirkungsbereich stets für die Ziele des Vereins einzutreten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs 11 bis 13 sinngemäß.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung iSd § 8 VerG 2002 idgF und kein Schiedsgericht gemäß § 577 ZPO idgF.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO im Inland zu verwenden.

Graz, Mai 2022